

Einsatzstoffe

Zugabe von Wirtschaftsdüngern zur Bioabfallbehandlung

Bedingt durch die Corona-Pandemie verändert sich auch das Angebot an Einsatzstoffen für Kompostierungs- und Biogasanlagen. Insbesondere der Anfall an Reststoffen aus Handel- und Gastronomie ist regional stark zurückgegangen.

Viele Betreiber begeben sich daher auf die Suche nach alternativen Einsatzstoffen. Dabei wird auch über den Einsatz von Wirtschaftsdüngern nachgedacht.

Was sind ‚Wirtschaftsdünger‘?

Der Begriff ‚Wirtschaftsdünger‘ stammt aus dem Düngerecht. Er beschreibt eine Untergruppe von Düngemitteln, die i.d.R. als Nebenprodukte der Tierhaltung anfallen oder aus der pflanzlichen Urproduktion landwirtschaftlicher Betriebe stammen. Die formale Definition ist in § 2 Nr. 2 des [Düngegesetzes](#) zu finden (siehe Kasten).

Typische Wirtschaftsdünger sind beispielsweise Stallmist, Gülle, Jauche von Rindern, Schweinen und Geflügel oder auch rein pflanzliche Materialien, wie Energiepflanzen oder Ernterückstände (z.B. Stroh). Nicht zu den Wirtschaftsdüngern zählen üblicherweise Stallmist aus der reinen Freizeitpferdehaltung sowie Mist aus Tiertransporten oder aus Schlachthöfen.

Definition Wirtschaftsdünger

§ 2 Nr. 2 Düngegesetz:

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

a. als tierische Ausscheidungen

aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder

bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder

b. als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Anforderungen an die Behandlung

Für Wirtschaftsdünger die letztendlich als Düngemittel zum Einsatz kommen, besteht keine grundsätzliche Behandlungspflicht. Daher müssen diese auch bei der Mitverarbeitung in einer Bioabfallbehandlung nicht zwingend hygienisierend behandelt werden. So können in solchen Biogasanlagen Wirtschaftsdünger auch beispielsweise nach einer Pasteurisierung (>70°C, min. 1 Stunde) der behandlungspflichtigen Bioabfälle zugemischt und dann der nachfolgenden mesophilen Fermentation oder Nachrotte (> 37°C) unterzogen werden.

Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft einsetzen, bedürfen in der Regel einer separaten veterinärrechtlichen Zulassung (Kat. 2) nach EG-VO 1069/2009. Diese muss bei der zuständigen Behörde beantragt und entsprechend bestätigt werden. Zugelassene Anlagen erhalten dann eine 11-stellige DE-Nummer.

Vorgaben der Verbringungsverordnung

Nicht nur die alleinigen Wirtschaftsdünger, sondern auch Komposte und Gärprodukte, die unter Verwendung von Wirtschaftsdüngern hergestellt wurden, unterliegen der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern. Gemäß den dortigen Vorgaben müssen auch Kompostierungs- und Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger einsetzen, der zuständigen düngerechtlichen Behörde vor der ersten Abgabe ihre Tätigkeit anzeigen. Weiterhin bestehen zahlreiche Aufzeichnungspflichten zu Nährstoffflüssen und zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit. In einigen Bundesländern erfolgt dies durch webbasierte Meldesysteme.

Auswirkungen der StoffBilV

Neben den bereits genannten Auflagen bei der Verarbeitung von Wirtschaftsdüngern in Kompostierungs- und Biogasanlagen müssen ggf. auch zusätzliche Vorgaben aus der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) beachtet werden. Diese können sich auf die Behandlungsanlage selbst als auch auf die Landwirte, die Komposte und Gärprodukte abnehmen, beziehen. Mögliche Auflagen sind die Durchführung einer Nährstoffbilanzierung (Stoffstrombilanz) oder ergänzende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten. Weitere Infos hierzu sind unter diesem [Link](#) verfügbar.

Kompost mit Wirtschaftsdüngern

Die Düngeverordnung enthält u.a. spezifische Regelungen für Komposte. Diese beinhalten z.B. kürzere Sperrfristen in den Wintermonaten oder angepasste Mindestwerte für die Stickstoffausnutzung im Anwendungs- und den Folgejahren. Im Falle der Zugabe von Wirtschaftsdüngern zur Kompostierung von z.B. Grün- bzw. Biogut werden die fertigen Endprodukte in einigen Bundesländern nicht mehr als Kompost i.S.d. Düngeverordnung eingestuft. Damit gelten für die Endprodukte die strengeren Vorgaben für Wirtschaftsdünger.

Fazit

Die Zugabe von Wirtschaftsdüngern zur Kompostierung bzw. Vergärung von Bioabfällen sollte gut überlegt werden. Letztendlich müssen durch die Mitverarbeitung der Wirtschaftsdünger eine Vielzahl von zusätzlichen Vorgaben eingehalten werden. Neben der veterinärrechtlichen Zulassung der Behandlungsanlage sind dies Auflagen/Restriktionen bei der Anwendung der Erzeugnisse bis hin zu einer eventuellen Stoffstrombilanzpflicht für den Bewirtschafter.

Quelle: H&K aktuell Q2 2021, S. 10 - 11: Dr. Andreas Kirsch (BGK)